

Der Einfluß der Konstitutionen der Gesellschaft Jesu auf das moderne Ordensleben

Von Jean Beyer S. J., Löwen

Ignatius von Loyola hat seinem Orden meisterhafte Satzungen gegeben. Das Leben und Wirken seiner geistlichen Söhne wird für immer von den Konstitutionen geprägt sein, die den Geist des Stifters, vorab seiner Exerzitien, in die begeistert-nüchterne Sprache eines religiösen Gesetzbuches gefaßt haben.

Die ignatianischen Konstitutionen blieben in ihrem Einfluß nicht auf die Gesellschaft Jesu beschränkt. Sie entsprachen vielmehr in einer Weise den Erfordernissen und dem Geist einer neuen Zeit, daß ihre Ideale und Grundsätze, ihre Lösungen und Neuerungen über den Bereich des eigenen Ordens hinausgreifen mußten. Überall dort, wo der Geist Gottes Menschen anrief, die Forderungen der Zeit an die Kirche zu erkennen und darauf zu antworten, konnten sie in den Konstitutionen des hl. Ignatius Maßstäbe und Anregungen für ihre eigenen Gründungen finden. Das galt nicht nur für das 16. und 17. Jahrhundert. Der providentielle Auftrag des großen Ordensstifters erstreckt sich bis in unsere Tage, so daß kürzlich jemand sagen konnte, Ignatius sei der eigentliche Gründer der „Weltlichen Institute“, da er in seinen Konstitutionen die beherrschenden Prinzipien des neuen Standes der Vollkommenheit schon entwickelt habe¹.

Was den ignatianischen Konstitutionen für das neuzeitliche Ordensleben eine solche Bedeutung verleiht, ist das ihnen zugrunde liegende und in ihnen entfaltete neue Vollkommenheitsideal, in welchem das Streben nach Heiligkeit so innerlich und umfassend mit der Arbeit am Seelenheil des Nächsten verknüpft ist, wie es bis dahin in der Kirche nicht der Fall gewesen war. Entscheidend für ihren tatsächlichen Einfluß war aber vor allem die unerbittliche Folgerichtigkeit, mit der das einmal erkannte Ideal für die konkrete Gestaltung des Ordenslebens, für die Lebensweise der Gemeinschaft und des einzelnen, für Gebet und Arbeit fruchtbar gemacht wurde. Die wesentlichen Neuerungen, die von nun an immer wieder erstrebt werden, sind bekannt: der Verzicht auf das eigentlich monastische Leben mit Klausur, Chorgebet und feierlichem Gottesdienst; das Fortfallen des Habits und vieler klösterlicher Gewohnheiten, die für ein Ordensleben als unersetztlich galten. Dafür nimmt das Apostolat eine beherrschende Stellung ein. Keinerlei hemmende Bindungen sollen die Arbeit behindern. Kein Bereich apostolischen Wirkens ist grundsätzlich verschlossen. Überall sollen die Mitglieder der Gesellschaft zur Verfügung stehen, wo ihre Dienste für das Reich Gottes verlangt werden. Der Orden wird einheitlich und straff geleitet und weiß sich dem Papst als seinem obersten Herrn in besonderer Weise verpflichtet. Nur der gottverbundene und vom Geiste Christi erfüllte Ordensmann wird ein solches Apostolat fruchtbar ausüben können. Ignatius verlangt darum eine langdauernde Erprobung und Ausbildung seiner Söhne. Zwei Dinge sind es vor allem, die sie auf ihren apostolischen Wegen begleiten sollen: der Geist des

¹ Huck C. S. S. R., *Er groeien idealen*, Löwen 1953.

Gebetes und der Geist des Gehorsams. Aber weder Gebet noch Gehorsam sind ein Sonderbezirk des Ordenslebens; sie sind aufs engste mit dem Apostolat verknüpft. Wer dem Erlöser nachfolgen will, soll in allen Dingen Gott suchen und darum immer mehr seinen Eigenwillen aufgeben. Man kann ein solches Ideal nur verstehen, wenn man weiß, daß Ignatius Mystiker gewesen ist, der alles in einem großen Zusammenhang schaute und in allem Tun und Wirken ein Kontemplativer blieb.

Es ist bis heute erstaunlich, daß es Ignatius gelang, für seine neue Lebensweise und für die Hauptpunkte seiner Konstitutionen die kirchliche Billigung zu finden. Mehr als einer der männlichen Orden hatte schon beträchtliche Anpassungen an das Apostolat vorgenommen. Aber keiner hatte die traditionellen Formen des Ordenslebens in wesentlichen Stücken angetastet. Ignatius war radikal. Und er hatte Erfolg. Aber es genügte, daß auch nur einer ihn nachahmen wollte, und schon zeigte sich, welchen Widerspruch die Neuerungen in der damaligen Zeit fanden. Das macht der Fall Mary Wards deutlich². Sie hatte die Kühnheit, das ignatianische Ideal im weiblichen Ordensleben zu verwirklichen. Ihre beklagenswerte Geschichte läßt erkennen, wie wenig die christliche Welt darauf vorbereitet war, den Schritt in eine neue Zeit zu tun. Es sollte Jahrhunderte dauern, bis man die „Neuerungen“ des Ordenslebens allgemein gelten ließ. Mary Ward wird verurteilt. Ihr Institut aufgelöst. Aber erst als dieses in seiner vollen Ursprünglichkeit wieder auflebt, erhält das weibliche Ordensleben jene Elastizität, die ein umfassendes Apostolat verlangt, das den schwierigsten Zeitverhältnissen, den verschiedensten Menschen, Schauplätzen und Kulturbereichen angepaßt ist. Es ist immer noch erregend, dieser Entwicklung im einzelnen nachzugehen. Erst dann erhellt, in welchem Umfang und in welcher Tiefe die Konstitutionen des hl. Ignatius das moderne Ordensleben beeinflußt haben.

Mary Ward wurde in England, mitten in der Verfolgungszeit, am 23. Januar 1595 als Kind einer katholischen Adelsfamilie geboren. Nachdem sie drei Jahre lang Pförtnerin bei den Klarissen von St. Omer gewesen war, wollte sie ihren Plan eines Ordensinstituts, das den Unterricht und die Erziehung junger Mädchen aus bürgerlichen Kreisen und aus dem Adel zum Ziel hatte, verwirklichen. Ihr Ideal antwortete auf die Notwendigkeiten ihrer Heimat. Die Verfolgung erlaubte weder Klausur noch Chorgebet. Man mußte sich frei bewegen können, ohne als katholische Ordensfrau erkannt zu werden. Man mußte sich verborgen halten und den Mädchen die Betreuung zukommen lassen, die sie früher in den Klöstern erhalten hatten. Die wenigen Gruppen frommer Frauen, die außerhalb der Klostermauern Unterricht erteilten — ausgenommen einige Gruppen von Ursulinen —, kümmerten sich nur um das einfache Volk³.

Mary hatte in Flandern die Jesuiten kennen gelernt und in einer Vision die Worte vernommen: „Nimm die Regel des hl. Ignatius!“ Im Jahre 1616 legte sie ihren Plan einer Neugründung nach dem Vorbild der Gesellschaft Jesu in Rom vor, der sich folgendermaßen zusammenfassen läßt:

² Joseph Grisar, Maria Ward auf dem Weg zu einem neuen Frauentum. In: „Stimmen der Zeit“ Bd. 152 (1953) 1 ff.

³ So nach einer Mitteilung von P. J. Creusen S. J., Rom.

1. „Nach dem Beispiel Christi und seiner heiligen Mutter eine dauernde Lebensform annehmen, um an der eigenen Vervollkommnung zu arbeiten; uns dem Heil des Nächsten widmen, und zwar durch die Erziehung junger Mädchen oder durch jedes andere Mittel, das unserer Zeit angemessen ist oder durch das nach dem Urteil anderer unsere Anstrengungen etwas zur Ehre Gottes und zur Ausbreitung der katholischen Kirche beitragen können“.

2. Nur vom Papst abhängen; weder ein Orden noch irgendjemand sonst, wer es auch sei, soll über uns Gewalt, Autorität oder Jurisdiktion ausüben.

3. Unsere Aufgaben ohne Klausur erfüllen können.

4. Befreitsein vom Tragen des Ordenskleides; sich kleiden dürfen nach der Sitte des Landes, in dem wir leben.

5. Erlaubnis, selbst nach den Gelübden solche auszuschließen, die für das Ordensleben nicht geeignet scheinen oder in irgendeiner Weise hinderlich sind oder Unruhe stiften.

Schon diese wenigen Punkte zeigen die große Ähnlichkeit mit der Gesellschaft Jesu. Diese Ähnlichkeit erstreckte sich bis zu den kleinsten Einzelheiten der Regel des hl. Ignatius. So dachte Mary Ward z. B. an 4 Klassen von Mitgliedern: Professen, geistliche Helferinnen, Scholastikerinnen und Laienschwestern.

Das Werk Mary Wards hatte zunächst einen großen Erfolg; ihr Apostolat war beachtlich. Eine erste Gründung fand 1614 in St. Omer statt. Paul V. sprach ihr kräftig Mut zu. Eine zweite Gründung erfolgte in London, wo die Schwestern durch ihr Apostolat von Familie zu Familie ein leuchtendes Beispiel gaben. Im Jahre 1616 billigte der Papst ihr Vorhaben. Eine Gründung fand in Lüttich statt, wo der Erfolg so groß war, daß im Jahre 1617 dort ein Noviziat eröffnet werden mußte. Dann folgten dank der Gunst des Fürsterzbischofs die Gründungen von Trier und Köln. Nach dem Tode Pauls V. begab sich Mary Ward nach Rom, um die Unterstützung Gregors XV. zu finden. Aber der Widerstand war bereits so gewachsen, daß ihr Werk dem Untergang nahe schien. Sie bat, in Rom arbeiten zu dürfen, um sich durch Tatsachen rechtfertigen zu können. Sie eröffnete eine Schule für arme Kinder. Wieder war der Erfolg groß. Neue Gründungen ließen nicht lange auf sich warten: 1623 in Neapel, 1624 in Perugia. Doch auch die Feinde ließen nicht ab. Die Schule in Rom wurde wieder geschlossen und Mary Ward kehrte nach England zurück. 1627 gründete sie ein Haus in München, dank der wohlwollenden Aufnahme, die Kurfürst Maximilian von Bayern ihr gewährte. Friedrich II. schlug ihr eine Gründung in Wien vor. Schließlich folgten noch die Gründungen in Preßburg und Prag.

Indes wurde die Opposition immer mächtiger, das Haus in Lüttich mußte geschlossen werden und Rom verfügte die Unterdrückung des neuen Ordens. Mary Ward begab sich erneut nach Rom, stellte sich Urban VIII. vor, der eine neue Untersuchung ihrer Angelegenheit verlangte. Nach München zurückgekehrt, erfuhr sie von der endgültigen Aufhebung ihres Werkes⁴ und von ihrer Verurteilung als Häretikerin und Schismatikerin. Sie wurde im Kloster der Klarissen in München gefangengesetzt. Der Papst befreite sie zwar wieder, als er davon hörte. Aber 10 Häuser waren unterdessen aufgelöst und 300 Schwestern überallhin verstreut. In Mün-

⁴ Bulle Urbans VIII vom 13. Januar 1631.

chen blieb eine kleine Gruppe zusammen und erhielt die Erlaubnis, weiterzubestehen. Mary ging noch einmal nach Rom, wurde von neuem sehr väterlich von Urban VIII. empfangen, der ihr Haus in München genehmigte und im Jahre 1633 die Gründung einer neuen Schule für Arme in Rom erlaubte. Schwerkrank verließ sie im Jahre 1637 Rom endgültig, nahm Aufenthalt in Spa und kehrte 1642 nach England zurück. Sie starb am 28. Januar 1645 in Yorkshire.

Was hatte man Mary Ward vorgeworfen?

Ihr Erfolg weckte verständliche Eifersucht. Die Ähnlichkeit ihres Institut mit der Gesellschaft Jesu trug ihr manche Feinde ein. 1616 mußte der Bischof von St. Omer die „Englischen Fräulein“ gegen folgende Angriffe verteidigen: Sie machen Berufe abspenstig, beanspruchen den Titel „Ordensfrauen“ und unternehmen apostolische Aufträge in England. Verleumderische Berichte wurden nach Rom geschickt. Der Erzbischof von Prag sah in der Leitung durch die Generaloberin ein Eingreifen in seine Rechte und beklagte sich darüber in Rom. Im Jahre 1628 bot der Sekretär der Propagandakongregation, der zu den Jesuiten in großem Gegensatz stand, seinen ganzen Einfluß auf, um das Institut zu unterdrücken. Seine Anklageschrift enthält folgende Punkte:

1. Es ist unerhört, daß Frauen apostolisch tätig sind.
2. Das Institut steht im Widerspruch mit den Bestimmungen des Konzils von Trient (Klausur, mögliche Entlassung von Ordensmitgliedern, Chorgebet).
3. Die Mitglieder maßen sich das Recht an, vor hochgestellten Männern und vor Priestern über geistliche Dinge zu reden; sie sprechen in katholischen Zirkeln und eignen sich widerrechtlich geistliche Befugnisse an.
4. Man befürchtet, daß sie Irrtümern der verschiedensten Art verfallen könnten.

Trotz der günstigen Gutachten von so bedeutenden Theologen wie den Jesuiten Lessius und Suarez wurde das Institut aufgelöst und Mary Ward als der Häresie verdächtig gefangengesetzt. Diese falschen Beschuldigungen, die heute widerlegt sind, sollten noch lange lebendig bleiben und wurden in gutem Glauben zu einem Teil von Benedikt XIV. in jener Bulle⁵ wieder aufgegriffen, die das Institut der Englischen Fräulein — in den offiziellen Dokumenten hießen sie „Jesuitinnen“ — neu organisieren sollte.

War das Institut der „Englischen Fräulein“ überhaupt gänzlich unterdrückt gewesen? Zwei Häuser bestanden mit der Billigung des Papstes weiter: das römische Haus nahe bei Santa Maria Maggiore, sowie das Münchner Haus bis zum Jahre 1703. Clemens XI. billigte das Werk Mary Wards aufs neue, ohne allerdings eine besondere Sympathie dafür zu bekunden. Er wollte nicht den Eindruck erwecken, als berichtige er das Urteil Urbans VIII. Vierzig Jahre später rief die zentrale Form der Leitung des Instituts aufs neue Schwierigkeiten hervor. Benedikt XIV., der große Kanonist, versuchte, die von den Bischöfen ausgeübte Autorität über die Klöster mit der zentralen Leitung in Übereinstimmung zu bringen. Er tat das dadurch, daß er den Bischöfen die Versetzung von Mitgliedern des Instituts vorbehalt und die Generaloberin verpflichtete, den Bischöfen von jedem Hausbesuch in ihren Diözesen zu unterrichten.

⁵ Quamvis iusto vom 30. April 1749.

Das mindeste, was man sagen kann, ist, daß diese Gesetzgebung unhaltbar war. Sie unterwarf die Generaloberin eigenmächtigen bischöflichen Eingriffen, anerkannte jedoch anderseits die zentrale Regierungsweise, die einmal allen apostolischen „Ordensgemeinschaften“ eigentümlich werden sollte; sie gestattete ein „Ordensleben“ ohne Klausur und ein tätiges Apostolat der Erziehung, der Hilfeleistung und der Krankenpflege. Diese Regelung sah indessen nicht das unmittelbare Apostolat vor, das Mary Ward für ihre „Ordensfrauen“ geplant hatte.

Es ist zu beachten, daß die Gemeinschaft der Englischen Fräulein zwar anerkannt und gebilligt war, aber noch nicht als „Ordensinstitut“. Man mußte noch bis zur Konstitution „Conditae a Christo“ vom 8. Dezember 1900 warten, bis die Ablegung der drei einfachen Gelübde den Wert einer Ordensprofess erhielt. Eine wohl zu spekulative Theologie hatte die feierlichen Gelübde als wesentlich für den Ordensstand erklärt, und es sollte Jahrhunderte dauern, ehe dieser Standpunkt überwunden wurde. Die römische Praxis war übrigens in diesem Punkt recht eigentümlich. Zunächst war sie von extremer doktrinärer Strenge und einem Rigorismus, der bis zur Härte ging. Später billigte sie zögernd einige Institute mit einfachen Gelübden, die sie aber nicht als Ordensinstitute anerkennen wollte. In den „Collectanea“ des Kardinals Bizarri, dem Sekretär der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute, stellt man fest, daß von 1816—1850 nur sieben Institute von Rom approbiert wurden, darunter zwei für Kleriker. Von 1850—1862 werden 117 Institute approbiert, aber die Begriffe „Ordensmitglied“ und „Profess“ sind in ihren Konstitutionen nicht zu finden. Noch in den römischen Antworten vom 25. April 1896 und vom 12. Februar 1897 besteht man darauf, daß die Religiosen mit einfachen Gelübden keine eigentlichen Ordensleute seien.

Kompetenzstreitigkeiten zwangen den Heiligen Stuhl, das Problem neu zu überdenken. Der Ordinarius des Ortes, an dem eine Kongregation entstanden war oder an dem die Generaloberin residierte, wollte über das ganze Institut eine wirkliche Gewalt behalten. Dies konnte nicht geschehen, ohne die Rechte der anderen Bischöfe zu verletzen, auf deren Gebieten ein Institut seine Tochtergründungen vorgenommen hatte. Das Eingreifen mehrerer Bischöfe in die Leitung ein und derselben Kongregation drohte anderseits deren Wirksamkeit völlig lahmzulegen und sprengte notwendigerweise ihre einheitliche Leitung. Das alles bewog Leo XIII., zwischen Kongregationen des Diözesanrechts und Kongregationen päpstlichen Rechts zu unterscheiden und soviel wie möglich den Einfluß der Bischöfe auf die Leitung päpstlicher Institute zu beschränken.

Ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung wurde die Konstitution Leos XIII. durch ein wichtiges Dokument ergänzt. Die Kongregation für die Bischöfe und Ordensleute gab eine Sammlung von Normen heraus, die den Konsultoren und Offizialen der Kongregation Richtlinien bei der Prüfung und Billigung neuer Institute und ihrer Satzungen geben sollten. In ihnen war die Erfahrung von mehreren Jahrhunderten verarbeitet und ein Muster für die Verfassung moderner Kongregationen vorgelegt. Der Nachdruck, der auf die Richtlinien im ganzen und auf ihren genauen Wortlaut im einzelnen gelegt wurde, hatte eine wenig günstige Wirkung auf das neuzeitliche Ordensleben. Die ursprüngliche Gestalt mancher Institute wurde der neuen juridischen Struktur zum Opfer gebracht, der „Geist“ wurde vom „Buch-

stabent“ getrennt und den Direktorien oder Consuetudinarien (Handbüchern mit den im Orden üblichen Gebräuchen) vorbehalten. Hier nahm der Geist eine „aszeitische“ Form an, die losgelöst war vom wirklichen Leben, von den Satzungen und selbst den Ursprüngen des Instituts. Wenn so viele moderne Kongregationen Nachwuchssorgen haben, liegt es nicht vielleicht auch an einem Mangel an Lebenskraft? Ist dieses Leben aber nicht erstickt worden durch jenes Rechtssystem, das auf ihm lastete?

Angesichts der dauernd wachsenden Zahl von Gründungen mußte Rom erneut eingreifen. Es forderte für jede neue Approbation durch eine Diözese das vorher zu erteilende „Nihil Obstat“ des Heiligen Stuhles.

Das kirchliche Rechtsbuch wahrt die guten Wirkungen dieser päpstlichen Eingriffe: zentrale Leitung, ausreichende Exemption, um die Einheit und Kraft der Ordensinstitute zu gewährleisten, besonders, wenn sie sich über mehrere Diözösen erstrecken; die Freiheit der Obern in der Zulassung ist sogar noch größer geworden. Doch das juridische System, das mit dem Gesetzbuch kam, sollte die Vereinheitlichung, die man in der vorausgegangenen Periode angestrebt hatte, noch weiter treiben und die Angleichung der Kongregationen an die eigentlichen Orden noch mehr begünstigen. Diese gesetzgeberische Arbeit bestätigte im ganzen genommen jene Neuerungen, die Mary Ward ins Auge gefaßt und die ihr apostolischer Wagemut gefordert hatte. Sie brachte notwendig eine teilweise Anwendung der Konstitutionen des hl. Ignatius auf das weibliche Ordensleben mit sich.

Eilte Mary Ward damit, daß sie die Ideen des hl. Ignatius aufgriff, ihrer Zeit zu weit voraus? Man hat dies glauben wollen. Heute kann man nur bedauern, daß sie nicht verstanden worden ist. War ihr Bemühen, das eigene Institut dem der Gesellschaft Jesu anzugleichen, übertrieben? Wir wagen es nicht zu behaupten. Ihre Auffassungen vom weiblichen Apostolat und von der Struktur der Ordensgenossenschaften, die sich dem Apostolat widmen, sollten vor allem im 19. Jahrhundert über alle Widerstände triumphieren. Allerdings kann man nicht sagen, daß dieser Triumph ein vollständiger ist. Das Ideal des hl. Ignatius hat sich im weiblichen Ordensleben noch nicht voll durchgesetzt. Wurde es in den männlichen Kongregationen bis zur letzten Konsequenz verwirklicht? Das ist eine schwierige Frage, auf die wir am Schluß unserer Arbeit eine Antwort zu geben suchen.

Jedenfalls wurde Mary Ward nach und nach von den Verleumdungen befreit, die Ursache ihres Untergangs waren. Pius X. sah keine Schwierigkeit mehr, Mary Ward als die Gründerin der heutigen „Englischen Fräulein“ zu betrachten. Pius XI. sagte in einem Breve an die Generaloberin aus Anlaß des dreihundertjährigen Bestehens des Instituts, Mary Ward „habe den Weg zu einem neuen Typus weiblicher Orden freigelegt“. Man fordert heute ihre Seligsprechung. Schließlich zitiert auch Pius XII. in seiner Ansprache vom 14. Oktober 1951 beim Weltkongreß der Laien in Rom Mary Ward als eine der beiden großen Gestalten der Kirchengeschichte, die die Frau immer mehr in das moderne Apostolat einführte⁶.

Die Ideale Mary Wards, die so heftigen Widerstand erfuhren, waren nicht für immer untergegangen. Immer wieder lebten sie auf in den Herzen glühender Menschen, die Christus liebten und die Bedürfnisse seiner Kirche sahen.

⁶ A. A. S. 43 (1951) 785.

Man hat die Ordensfrauen Mary Wards in den offiziellen Dokumenten „Jesuitinnen“ genannt. Indes, selbst zur Zeit, als Mary Ward mit dem Weltklerus Auseinandersetzungen erlebte, der ihr vorwarf, von der Gesellschaft Jesu abhängig zu sein, erfuhr sie keinen Schutz von den Jesuiten. Der Ordensgeneral Vitelleschi wies die englischen Patres im Gegenteil an, sich nicht mit ihr zu befassen. So konnten also die Jesuiten sie nicht verteidigen, auch nicht gegen jene, die gleicherweise Feinde Mary Wards und der Gesellschaft Jesu waren. „Jesuitinnen“ im echten Sinn waren nur die Mitglieder jener Kongregation, die 1545 durch Isabel Roser gegründet wurde und deren Leitung Ignatius von Loyola persönlich durch Paul III. aufgerichtet war. Der Heilige ließ sich aber im folgenden Jahre von diesem Auftrag befreien; Isabel kehrte nach Spanien zurück und wurde Klarissin.

Weniger Aufsehen als der Versuch Mary Wards erregte die Initiative, die von Anna de Xainctonge ausging⁷. Unter der Schutzherrschaft der hl. Ursula gründete sie im 16. Jahrhundert eine der ersten „Gesellschaften“ von „Ordensfrauen“, die ohne Klausur lebten und sich dem Lehrberuf widmeten. Geboren in Dijon im Jahre 1567, fühlte sich Anna „unwiderstehlich dazu gedrängt“, eine Gemeinschaft von Frauen zu gründen, die mit der Arbeit an ihrer eigenen Vervollkommenung das Bemühen um die Vervollkommenung des Nächsten verbanden. Eines Tages vernahm sie im Gebet eine Stimme, die sie aufforderte, die Heimat und das Elternhaus zu verlassen, sich in die Stadt Dôle zu begeben und dort einen neuen Orden nach dem Vorbild der Gesellschaft Jesu zu gründen. In Dôle fand sie Gefährtinnen, „die keinen anderen Wunsch kannten, als sich Gott für immer zu weihen“. „Sie fühlten sich mächtig angetrieben, Anna zu folgen . . . , um sich ganz der Unterweisung junger Leute ihres Geschlechtes zu widmen, sie gute Sitten zu lehren und all das, was ein christliches Mädchen wissen muß, an ihnen vor allem die geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu üben, so gut es nur ihre Kräfte vermöchten und die kirchliche Obrigkeit es für richtig hielt; dies alles aus reiner und aufrichtiger Liebe, ohne auf irgend eine Belohnung oder ein Entgelt in dieser Welt Anspruch zu erheben“.

In der Überzeugung, die Klausur könne ihren frommen und nützlichen Absichten wie auch der geistlichen Hilfeleistung, die ihre Berufung notwendig mit sich brachte, hinderlich sein, beschlossen sie, sich ihr nicht zu unterwerfen. Auf diese Weise glaubten sie besser zur Verherrlichung Gottes durch die Heiligung des Nächsten beitragen und leichter die hl. Sakramente empfangen, sowie den Predigten und Gottesdiensten in der Kirche der Jesuiten beiwohnen zu können. Die Väter der Gesellschaft Jesu wollten sie zu ihren Seelenführern wählen überall, wo sie sich niederließen⁸.

Auch Anna de Xainctonge erlebte Anfeindungen. Die gelehrtesten Theologen von Dôle und Dijon unterzogen ihren Plan einer strengen Prüfung, tadelten und bekämpften ihn. Aber dann siegte sie und fand sogar die Zustimmung jener, die

⁷ J. Morey, *La Vénérable Anne de Xainctonge, fondatrice de la Compagnie de Sainte Ursule au Comté de Bourgogne*. Etude historique d'après les archives et les manuscrits originaux. Besançon 1901, 2 vol.; E. Marémy, *Contre vents et marées, Anne de Xainctonge*. Toulouse 1954. — Wir haben die „Constitutions et Règles des religieuses de la Compagnie de Sainte Ursule“ (ed. 1927) eingesehen.

⁸ Vgl. die historische Bemerkung in: „Constitutions . . .“, S. 7.

sie am heftigsten bekämpft hatten. Am 16. Juni 1606 wurde der neue Orden gegründet.

Schon im Jahre 1608 erwähnt Paul V. anerkennend das Institut in einer Bulle, die den Ursulinen von Dôle neue Ablässe schenkt. 1648 spricht Innozenz X. eine formelle Bestätigung aus⁹. Dasselbe wiederholt Innozenz XI. im Jahre 1678¹⁰. Die Satzungen tragen die Züge der ignatianischen Konstitutionen: Einheitliche Leitung, kein Ordenskleid — man wählte die Kleidung, wie sie gottesfürchtige Frauen und fromme Witwen jener Zeit trugen. Übrigens „kleideten sich die neuen Schwestern während der ersten 8 Monate der Gründung so wie vor ihrem Eintritt, jede nach ihrem Stand“. Erst vom Frühjahr 1607 an trugen sie ein einheitliches Kleid. Es war „einfach und bescheiden und hatte einen religiösen Charakter, obwohl es ein weltliches war“¹¹. „Ihr Gesicht blieb sichtbar“, berichtet P. Orcet, „um aller Welt durch ihre natürliche und ungezwungene Bescheidenheit zu zeigen, daß die Liebe ebenso wie ihre Gelübde sie unlöslich mit Gott verbanden, auch ohne den Schutz von Klostermauern“¹². Alle Schwierigkeiten, die man Anna de Xainctonge bereitete, konzentrierten sich auf die Forderung nach der Klausur. Der Verzicht auf die Klausur war aber für sie ein wesentliches Moment ihrer neuen Gemeinschaft. In einem offiziellen Schreiben, in dem sie den Plan ihrer Gründung darlegte, verlieh sie ihren Gedanken deutlichen Ausdruck¹³.

Der Bischof von Lausanne, Suffragan des abwesenden Bischofs von Dôle, billigte diesen Plan voll und ganz. Die Gründungsurkunde der „Ursulinen“ von Dôle war endgültig ausgefertigt. Ihr ganzes Leben lang mußte aber Anna de Xainctonge ihre Grundprinzipien eines angepaßten Apostolates verteidigen. Sie tat es kraftvoll und mutig. Und auch ihre Töchter hielten daran fest gegen alle hartnäckige Meinung der Zeit, die klösterliche Klausur sei für die Vollkommenheit notwendig. Nach dem Tode der Stifterin ließ sich ein Haus zur Annahme der Klausur bewegen. Dieser Abfall konnte jedoch nur die Grundeinstellung bestärken. Auch heute noch verzichten die Ursulinen auf die Klausur. „Um wirksamer an der Heiligung des Nächsten arbeiten zu können, ist die Klausur nicht vorgeschrieben“, heißt es im Artikel 9 ihrer Satzungen. Seit 1926 hat man jedoch diesem Artikel eine Klausel zugefügt, die seine Eindeutigkeit einschränkt: „Es ist indes jene Klausur einzuhalten, die das Kanonische Recht den Häusern weiblicher Ordensgenossenschaften auferlegt“ (can. 604).

Die Ursulinen vertauschten später ihr weltliches Kleid mit dem Schleier. Die Kopfbedeckung der Witwen aus der Bourgogne erschien in Porrentruy ungewöhnlich und schützte die Schwestern nicht genügend gegen die starke Kälte dieser Gegend. Sie wurde deshalb durch eine andere ersetzt, die die Schultern umhüllte und bis zum Gürtel reichte. Das ist die Tracht, die die Ursulinen heute noch tragen. Sie ist von jetzt ab ein Ordensgewand!

Auch auf die Gelübde mußte sich Anna de Xainctonge die Angriffe der gelehrten

⁹ Breve „Pietatis et christiana e caritatis“ vom 8. Mai 1648; der Papst spricht von der „Pia mulierum tantum Congregatio sub invocatione Sanctae Ursulae auctoritate ordinaria perpetuo erecta et instituta“.

¹⁰ Antwort der Heiligen Kongregation der Ordensleute vom 30. Juli 1678.

¹¹ J. Morey, a.a.O., I, 383 f.

¹² ebd. 297 ff.

Theologen gefallen lassen. Sie wollte auf die feierlichen Gelübde verzichten und glaubte, die einfachen (damals als private betrachtet) hätten denselben Grad der Weihe an Gott. Als ein Karmeliterpater einer Novizin vorhielt, sie sei keine Ordensfrau, und diese dadurch ganz verwirrt wurde, sagte Anna de Xainctonge zu ihr: „Kümmern Sie sich nicht um die Meinungen der Menschen, Schwester. Alle Ordensleute der frühen Kirche, von den Aposteln angefangen bis zu Papst Innozenz II. (1140), haben nur einfache Gelübde abgelegt, und diese nicht einmal laut, wie wir es tun. Wir haben dafür das Zeugnis der hl. Cyprian, Basilius, Hieronymus und Gregors d. Gr. Dieser erzählt auch, daß seine drei Tanten nur durch einfache Gelübde an Gott gebunden waren. Wir haben überdies noch das Gelübde der Beständigkeit (*stabilitas*), das jene heiligen Menschen nicht hatten, und dieses Gelübde verbindet uns auf eine ganz besondere Weise mit Christus, dem Herrn. Eine Ordensfrau, um es genau zu sagen, ist an Gott gebunden durch die Verpflichtung, die evangelischen Räte zu beobachten. Das trifft für uns zu, und wir verbinden damit die genaue Einhaltung unserer Konstitutionen. Sie dürfen sich daher nicht bemühen zu erfahren, ob ihnen das Gutdünken der Geschöpfe die Titel und Privilegien des Ordensstandes zugesteht oder verweigert. Begründen Sie sich damit, dessen Pflichten vor Gott, den Engeln und den Heiligen zu erfüllen“¹⁴.

Die Ursulinen legten nicht die feierlichen Gelübde ab, die sie zur Klausur verpflichtet hätten. Um jedoch den unwiderruflichen Charakter ihrer Hingabe an Gott auszudrücken, den sonst die feierlichen Gelübde betonen, legten sie das Gelübde der Beständigkeit im Institut ab. Anna de Xainctonge erklärte ihren Töchtern, die vor einer solchen Bindung zurückgeschreckten: „Zweifelt ihr etwa daran, daß Gott euch in unsere Gesellschaft berufen hat? Wenn ihr darüber nicht im Zweifel seid, und das glaube ich, so dürft ihr fest versichert sein, daß Er euch erwählt hat, das Reich Gottes auszubreiten, und daß Er euch dazu die Gnade geben wird. Habt ihr nicht den festen Willen, dafür zu arbeiten, oder habt ihr diesen Willen vielleicht nur für ein paar Tage? Gewiß nicht, wir wollen uns ja nicht bloß ein halbes oder ganzes Jahr lang einsetzen. Wir haben unser Leben und unsere Kraft als ein Ganzopfer dargebracht, wir sind entschlossen, sie im Dienste der Gesellschaft zu verbrauchen. Unser Entschluß steht fest, die Tage, die uns noch gegeben sind, für die Arbeit zur Ehre Gottes zu verwenden. Ist darum das Gelübde der Beständigkeit nicht der Ausdruck eures glühenden Verlangens? Warum schreckt ihr also davor zurück? ... Die Ordensfrauen mit Klausur nehmen sich durch die feierlichen Gelübde die Möglichkeit einer Rückkehr, wir verzichten durch unser Gelübde der Beständigkeit freiwillig darauf, das ist der ganze Unterschied“.

Im übrigen hat es den Anschein, als ob die Ursulinen nicht ausdrücklich die drei Gelübde ablegten. Sie gelobten Keuschheit und Beständigkeit; Armut und Gehorsam waren im Gelöbnis der Beständigkeit einschlußweise mitenthalten. Auch eine Reihe von alten Orden legen nicht ausdrücklich drei Gelübde ab und verpflichten sich nur zum Gehorsam nach der Regel. Man kann den Wert dieser Art von Bindung also nicht bestreiten; Anna de Xainctonge konnte deswegen etwas Analoges schaffen, zumal als Versuch.

¹⁴ ebd. 32f.

Ohne es zu wissen, war ihr der ganze Gedankengang vertraut, der den hl. Ignatius bestimmte, als es die Art der Bindung festzulegen galt, mit der die Kandidaten des Ordens vor ihrer feierlichen Profess Gott und dem Orden gegenüber verpflichtet sein sollten. Zuerst erlaubt er diesen, das private Gelübde der Keuschheit abzulegen. Später gestattet er ihnen die drei privaten Gelübde, kommt dann auf die erste Form wieder zurück und fügt dazu das Gelübde, in die Gesellschaft einzutreten und jenen Grad anzunehmen, den ihnen der General zuweisen werde. Das band sie ihrerseits an die Beständigkeit in ihrer Berufung und verpflichtete sie zu vollkommener Hingabe und Indifferenz. Diese Gelübde, die nach zweijährigem Noviziat abgelegt werden, sind heute die drei einfachen ewigen Gelübde der Scholastiker, die noch immer mit dem Versprechen zum Eintritt in die Gesellschaft verbunden werden. Es ist bekannt, Welch ungewöhnlichen Dispute diese neue Art der Bindung bei den Theologen auslöste, und wie Papst Gregor XIII. zweimal deswegen eingreifen mußte. Erst im Jahre 1900 erfuhr die Frage ihre endgültige Lösung durch die Konstitution „*Conditae a Christo*“ Leos XIII. Darin wird ausgesprochen, daß die einfachen öffentlichen Gelübde genügen, um den Ordensstand kanonisch zu begründen. Aber Anna de Xainctonge hatte weiter gesehen. Für sie ging es um die endgültige Übergabe an Gott durch das Versprechen, nach den evangelischen Räten zu leben. Wenn man bedenkt, daß sie Ordensgewand und Klausur ablehnte, sieht man, wie sehr sie ihrer Zeit dadurch voraus war und sich jenem Lebensideal näherte, das Pius XII. in der Konstitution „*Provida Mater Ecclesia*“ vom 2. Februar 1947 gebilligt hat.

Die Ursulinen haben ihr Gelübde der Beständigkeit beibehalten. Über seine erste Bedeutung hinaus verbürgt es die Kennzeichnung ihres Instituts als „Orden“. Die Konstitutionen von 1926 sprechen es noch heute so aus: „Kraft des Gelübdes der Beständigkeit kann man keinen Neuerungen in Dingen zustimmen, die das Institut in wesentlichen Punkten ausmachen, wie die Beobachtung der Gelübde in der erklärten Weise, die Verpflichtung zum Unterricht der Jugend und der Verzicht auf die Klausur“¹⁵.

Anne de Xainctonge hat, vielleicht ohne es zu wissen, in der Nachfolge des hl. Ignatius das Ideal eines gottgeweihten Lebens erneuert. Man muß die sachgerechte und sichere Überzeugung bewundern, zu der nur sie mit so viel Kühnheit gestanden zu haben scheint. Man kann dabei ein gewisses Bedauern nicht unterdrücken, daß dieser neue Geist in der Kirche nicht von Bestand war und nicht wachsen konnte, obwohl er ihr doch so notwendig war. Aber man mußte den „Richtern“ Annas de Xainctonge Rechnung tragen, jenen Theologen und Kanonisten, die sich noch auf einige Jahrhunderte hinaus das weibliche Ordensleben ohne päpstliche Klausur nicht denken konnten.

Jeanne de Lestonac, die 1949 heiliggesprochen wurde, gründete im Jahre 1606 die „Töchter der Gesellschaft Unserer Lieben Frau“. Ihr Name zeigt zur Genüge ihre Absicht, sich so weit wie möglich an die Konstitutionen der Gesellschaft Jesu anzulehnen und für die weibliche Jugend das zu leisten, was die Jesuiten für

¹⁵ Constitutions a.a.O. S. 45, n. 36, e.

die Mannesjugend taten. Wer die Geschichte ihrer Gründung kennt, weiß, daß dies unbestreitbar die Absicht der Jeanne de Lestonac war¹⁶.

Am Kolleg von Bordeaux wirkten im Jahre 1605 zwei heiligmäßige Jesuiten, die Patres de Bordes und Raymond. Sie bedauerten die betrübliche Lage, in der sich die weibliche Jugend befand, da sie ohne Schulen war. Im Gebet baten sie Gott um Hilfe. Am 23. September 1605 wurden sie am Altar von einem durchdringenden Licht erleuchtet. Sie erkannten, Gott wünsche die Schaffung eines neuen Frauenordens nach dem Vorbild der Gesellschaft Jesu.

Die Patres teilten sich gegenseitig diesen göttlichen Gunsterweis mit. Sie überlegten, ob nicht Madame de Montferrant, bekannt wegen ihrer ausgezeichneten Tugend, die Eignung besitze, eine solche Gründung zu unternehmen. Pater de Lestonac S. J., ihr Bruder, der am selben Kolleg wirkte, übernahm die Vermittlung zwischen P. de Bordes und seiner Schwester. An einem der folgenden Tage bat P. de Bordes während der hl. Messe den Herrn, ihm den Menschen zu bezeichnen, der die Gründung des neuen Ordens vornehmen sollte. Da wies ihn der hl. Petrus auf die gottesfürchtige Witwe, die nahe beim Altar kniete. Diese sah sich ihrerseits von einem besonderen Licht ergriffen und hörte eine innere Stimme, die ihr auftrug, die Wahl anzunehmen, zu der man sie ausersehen hatte. Neun junge Mädchen schlossen sich ihr an.

Der Plan des Instituts wurde Kardinal de Sourdis, dem Erzbischof von Bordeaux, vorgelegt und erhielt die kirchliche Billigung am 7. April 1607. Im Gründungs breve gab Paul V. der „Compagnie de Notre-Dame“ die Regeln der Gesellschaft Jesu. Er war glücklich über die Bildung dieses neuen Ordens und äußerte: „Ich sterbe zufrieden, nachdem ich einen Orden errichtet habe, dessen Ziel das Heil der Seelen ist und der in der Kirche die Reinheit des Glaubens und der Sitten pflegen soll“. Kurze Zeit später empfing der Papst P. Aquaviva, den General der Gesellschaft Jesu, und sagte ihm: „Pater General, ich habe Ihnen Schwestern zur Seite gegeben. Es sind tugendhafte Frauen, die den Menschen ihres Geschlechtes die gleichen Dienste leisten wollen, die Sie der ganzen Christenheit zuteil werden lassen“.

Die Heilige wurde auf übersinnliche Weise darauf aufmerksam gemacht, daß das päpstliche Breve gewährt worden sei. Am 29. Januar 1608 gliederte der Kardinal-Erzbischof von Bordeaux den neuen Orden, was Kleidung und Privilegien anlangt, dem Benediktinerorden an. Im März 1609 unterzeichnete Heinrich IV. das königliche Schreiben, das den Orden in Frankreich erlaubte. Kein anderes Institut erhielt im 16. Jahrhundert von seiten des Hl. Vaters eine Empfehlung mit so ausdrücklichem Hinweis auf die Konstitutionen und den Geist des hl. Ignatius.

Was Mary Ward nicht gelungen war, haben andere nach ihr versucht, jedoch vergeblich. Es bleibt trotzdem bemerkenswert, daß der Geist und die Konstitutionen des hl. Ignatius nicht nur die modernen Kongregationen in starkem Maße beeinflußt haben, sondern auch mehrere ältere Institute, die ursprünglich ganz nach der Regel des hl. Augustinus oder irgendeines anderen großen Ordens lebend, nun durch die Anpassung an die Forderungen des Apostolats dem neuen Einfluß Rechnung trugen.

Unter den ältesten „jesuitischen“ Gründungen führen wir den interessanten Fall des Instituts der „Frauen vom hl. Andreas“ (Dames de Saint-André) an.

1231 gegründet, waren diese Frauen zuerst Krankenschwestern. Eine Bulle Innozenz' IV. vom 28. Oktober 1249 stellte ihre Häuser und Güter unter den besonderen Schutz des Hl. Stuhles. In Tournai gewährten sie Reisenden und Pilgern Unterkunft und Verpflegung. Später nahmen sie — dank der Großmut ihrer Wohltäter — Waisen und Kranke beiderlei Geschlechts auf. Clemens IV. gewährte ihnen Wohltätern Ablässe. Johann XXII. schrieb neue Ablässe für alle aus, welche die dem hl. Andreas geweihte Klosterkirche besuchten oder dem Hospital Wohltaten erwiesen. Nach drei Jahrhunderten der frommen Hingabe überlebten nur noch 4 Schwestern den Tod der Oberin (1589). Sie übernahmen in dieser schwierigen Zeit, aus dem Wunsch nach einem beschaulichen Leben, mit Genehmigung ihres Bischofs eine klösterliche und monastische Lebensweise. Unter der Oberin, Mutter de Lalaniez, wurde P. Civoré aus dem Noviziat der Jesuiten in Tournai damit beauftragt, die Regel des hl. Augustinus für die neuen Bedürfnisse der Ordensfrauen und die neue Ausrichtung ihres Klosters zu „übersetzen“, wie man damals sagte — wir würden heute von „Anpassung“ sprechen. In diesen umgearbeiteten Konstitutionen trifft man auf den Geist des Stifters der Gesellschaft Jesu.

Erbaut durch das beschauliche Leben des neuen Klosters, vertrauten ihm einige Eltern, nach der Gewohnheit der Zeit, ihre Kinder an. St. Andreas wurde 1690 Erziehungsstätte für junge Mädchen — und damit begann ein glänzender Abschnitt in der Geschichte des Klosters. Trotz der Drangsalierungen durch Josef II. und den Rückschlag durch die Französische Revolution wurde das Werk der Schwestern mit Erfolg gekrönt. Am 28. November 1796 wurden die Klostergebäude durch die Jakobiner geschlossen und verkauft, die Ordensfrauen vertrieben. Aber schon bald darauf, im Jahre 1801, errichteten sie ein neues Erziehungsinstitut, das allerdings erst im Jahre 1830 seine endgültige Organisation erhielt. Damals nahm sich Msgr. Labis, Bischof von Tournai, seiner an. Er überlegte, welche Regel er „seinen teuren Töchtern von St. Andreas“ geben sollte. P. Roothan, der Jesuitengeneral, der auf der Durchreise durch Belgien war, beauftragte P. Jennesseaux vom Kolleg in Bruggelette, die Konstitutionen des hl. Ignatius für die Frauen von St. Andreas ins Französische zu übersetzen. Diese nahmen sie, umgearbeitet, als neue Regeln ihres Instituts an. Endlich verkündete am 14. April 1857 Msgr. Gonella, Nuntius in Brüssel, im Auftrag des Hl. Stuhles feierlich die Konstitutionen, die P. Jennesseaux für St. Andreas ausgearbeitet hatte. 1922 wurden sie erneut geprüft und von der Religionskongregation bestätigt.

Die Frauen von St. Andreas sind dem Geist ihrer Konstitutionen treu geblieben. Sie haben sich immer den Erfordernissen der Zeit angepaßt, so auch zuletzt am 8. September 1955: An diesem Tag gestattete ihnen Msgr. Himmer, Bischof von Tournai, eine Gemeinschaft („Pia Unio“) von Gläubigen zu gründen, die in der Welt leben, sich aber Gott geweiht haben und im Geiste mit St. Andreas verbunden sein wollen. Diese bilden mit den Ordensfrauen eine Familie und betätigen sich häufig in der gleichen Erziehungsarbeit wie sie, als Laienlehrerinnen oder als Führerinnen der Katholischen Aktion.

Der Fall von St. Andreas ist einmalig. Wir kennen kein Institut, das eine ähnlich

treue Verbindung mit dem hl. Ignatius aufweisen könnte. Seine Satzungen beginnen mit dem sogenannten „Examen Generale“, das man wie in der Gesellschaft Jesu den Kandidaten vorlegt; dann folgen in 10 Teilen die eigentlichen Konstitutionen, ziemlich genau der Einteilung der ignatianischen Konstitutionen entsprechend. Die Generaloberin wird mit ihren Assistentinnen auf Lebenszeit gewählt, so wie es der hl. Ignatius vorsieht. Die Kongregation ist noch zu klein — sie zählt 343 Mitglieder —, um selbständige Provinzen zu haben. Ihre Mitglieder machen ein Postulat, zwei Jahre Noviziat und das dritte Probejahr (Tertiát). Zweimal machen die Schwestern die Großen Exerzitien des hl. Ignatius. Ihr Apostolat besteht nicht nur in Unterricht und Erziehung, sondern umfaßt auch Missionsarbeit, Gruppen- und Einzelexerzitien sowie Krankenpflege. Die Exerzitienhäuser liegen „vorwiegend an Stätten der Frömmigkeit, wie den Wallfahrtsorten, um für eine möglichst große Zahl von Seelen Gutes tun zu können“¹⁷.

Ein weiteres, noch jüngeres Institut, die „Römische Union der Ursulinen“, weist in seinen derzeitigen Konstitutionen deutlich ignatianische Einflüsse auf. Seine Geschichte ist in mehr als einem Punkt Spiegel der Wechselfälle und Schwierigkeiten des Ordenslebens.

Zur selben Zeit, als Ignatius von Gott zur Gründung eines Ordens berufen wurde, hatte die hl. Angela von Merici die Idee „einer Gemeinschaft von Jungfrauen, die mitten in der Welt blieben, ohne jedoch deren Geist anzunehmen, so wie es die Jungfrauen der ersten christlichen Jahrhunderte getan hatten“.

Am 25. November 1535 schlossen sich Angela und ihre Gefährtinnen unter dem Schutz der hl. Ursula zusammen und empfingen gemeinsam in der Kirche St. Afra in Brescia die hl. Kommunion. 1536 diktierte sie die erste Regel, die keinerlei ausdrückliche Bindung — weder Gelübde noch Versprechen — vorsah. Eine einfache Eintragung ins Register der Gesellschaft bezeichnete die Zugehörigkeit zum neuen „Orden“. Die Mitglieder lebten in ihrer Familie oder in den Häusern, in deren Diensten sie standen. Die Leitung der Gesellschaft war sehr einfach: Eine gewählte Generaloberin und ein Rat von vier „Ratschwestern“. Vier Witwen und vier angesehene Bürger der Stadt nahmen die Töchter der hl. Ursula unter ihren Schutz für den Fall, daß die Umgebung ihnen das Leben der Vollkommenheit, zu dem sie sich verpflichtet hatten, unmöglich mache.

1544 erkannte Paul III. diesen „Orden“ an und erlaubte den Oberinnen — so wie er es in der Bestätigungsbulle für die Gesellschaft Jesu tat —, die Konstitutionen zu verfassen, auch Änderungen vorzunehmen und den Gegebenheiten von Ort und Zeit anzupassen. Diese Klausel, die es dem hl. Ignatius gestattete, die Konstitutionen der Gesellschaft Jesu in einem einheitlichen Geist zu schreiben, wurde den armen Töchtern der hl. Ursula zum Verhängnis. In der Zerstreuung hatten sie nämlich nicht mehr die nötige Unabhängigkeit, um den einheitlichen Geist zu wahren. Mehrere Gruppen verlangten nach dem klösterlichen Leben und nahmen die Regel des hl. Augustinus, des hl. Franz oder die des Karmel an. In Mailand änderte der hl. Karl Borromäus die ursprüngliche Regel zum Gebrauch derer, „die gemeinschaftlich leben wollten“. So entstanden mehrere Gruppen von „Kongregierten“, die jedoch in dem Sinne mit den „Weltlichen“ in Verbindung blieben, daß Postu-

¹⁷ Constitutions des Dames de Saint-André, P. VII, c. 2, n. 4.

lantinnen nur aufgenommen wurden, wenn sie zuvor als „Weltliche“ gelebt hatten. Im Zuge der Gesetzgebung Pius V. schlossen sich die Ursulinen in Klöstern zusammen und wurden Nonnen. Alle diese Gründungen überlebten die Französische Revolution nicht. Als 1844 der Erzbischof von Mailand die Gesellschaft unter dem Namen „Ursulinen vom hl. Karl“ wiederherstellte, machte er sie zu Ordensfrauen mit einfachen Gelübden und gab ihnen eine Generaloberin. In den verschiedenen Ländern bildeten sich mehrere Kongregationen in derselben Weise. Leo XIII. forderte diese Kongregationen und die selbständigen Häuser, die noch Widerstand leisteten, auf, sich in einer „Römischen Union“ zu vereinigen. Diese zeigt heute ein erfreuliches Leben, hat aber noch nicht alle „kongregierte“ Töchter der hl. Ursula erfaßt¹⁸.

Auch die Konstitutionen der „Römischen Union“ zeigen spürbar den Einfluß des hl. Ignatius. Sie werden zwar mit der Regel des hl. Augustinus eingeleitet, aber Geist und juridische Struktur sind ignatianisch. Das ist sehr verständlich für den, der die Absichten der Gründerin Angela Merici und ihr kühnes Vorhaben kennt, mitten in der Welt ein Leben der Vollkommenheit im Dienste des Apostolats zu führen.

Wie soll man diesen Einfluß der Konstitutionen des hl. Ignatius erklären? Es handelt sich nicht um den Einfluß irgendeines unbekannten Verfassers „moderner“ Konstitutionen. Der Orden der hl. Ursula ist seiner Tradition treu geblieben. Bei der Umformung des „Weltlichen Instituts“ der Angela Merici in einen monastischen Orden¹⁹, die sich zwischen 1612 und 1650 in Frankreich vollzog, nahm man anstelle der ursprünglichen Regel der hl. Angela die des hl. Augustinus an, eine der vier großen Ordensregeln, die von der Kirche anerkannt waren²⁰. Durch die Errichtungsbullen erhielten die Bischöfe vom Hl. Stuhl die Erlaubnis, Konstitutionen aufzustellen. Eine große Vielfalt war das Ergebnis!

In den meisten der auf diese Weise entstandenen Statuten macht sich ein ignatianischer Einfluß mehr oder weniger geltend. Manche Prälaten scheinen kein anderes Anliegen gehabt zu haben, als genaue praktische Verhaltensregeln zu geben, da die Augustinusregel zu unbestimmt und allgemein war. Zwei dieser Texte waren das Werk von Oratorianern: der Entwurf von Msgr. Zamet verbreitete sich in den Klöstern der Bourgogne, ein anderer wurde von P. Bourgoing für die Ursulinen der Grafschaft Venaissain und für die Provence verfaßt.

Unter den Klöstern des Ordens in Frankreich ging von den Häusern in Paris, Lyon und Bordeaux der größte Einfluß aus. In Paris schuf P. de Latour, damals Rektor des Kollegs von Clermont, eine Zusammenfassung verschiedener Statuten, die schon im Gebrauche waren, und fügte die vom hl. Ignatius übernommenen

¹⁸ Vgl. Mère Marie Vianney Boschet O.S.U., *Les origenes de l'Union Romaine jusqu'à sa fondation 1900*; in: *Histoire de l'Union Romaine de l'Ordre de Sainte Ursule*, I. vol., Rom 1951. — Wir verdanken der Ehrw. Mutter Boschet wertvolle Hinweise, die wir in unserem Überblick verwertet haben.

¹⁹ Vgl. Mère G. Guendré O.S.U., Docteur des lettres, *Au coeur des spiritualités. Catherine Ronquet, mystique et éducatrice (1602—1651)*, Paris 1952.

²⁰ Man erinnere sich, welche Schwierigkeiten Ignatius hatte, eine kirchliche Billigung zu erlangen, ohne einer der vier großen Ordensregeln folgen zu müssen, auf die gewisse Kardinäle in Anwendung der Dekrete des Lateran-Konzils das gesamte Ordensleben beschränkt wissen wollten.

Artikel über die Armut und den Gehorsam hinzu²¹. In Lyon überarbeitete und verkürzte eine der ersten Oberinnen im Auftrag des Bischofs Msgr. de Marquemont den Pariser Text. Diese verkürzten Konstitutionen erfuhren eine weite Verbreitung. In Bordeaux schrieb Kardinal de Sourdis den ersten Ursulinen das *Summarium* der ignatianischen Konstitutionen mit den *Allgemeinen Regeln* und den *Regeln der Bescheidenheit* vor, ohne sich um eine Anpassung an die Ordensfrauen zu kümmern: er scheint sich damit begnügt zu haben, alles zu entfernen, was die den Priestern vorbehaltenen apostolischen Aufgaben betraf und unvereinbar mit dem Leben einer klausurierten Klosterfrau war²². Diesen Text übernahm auch das Kloster von Tours. Im Laufe der Jahrhunderte wurden nur geringfügige Änderungen an ihm vorgenommen; er blieb in diesen Klöstern und ihren Tochtergründungen in Kraft. Besonders von Bordeaux ging eine große Zahl von Gründungen in Frankreich wie im Ausland aus. Nach der Französischen Revolution übernahmen die Klöster, die wiederhergestellt werden konnten, die alten Konstitutionen außer den feierlichen Gelübden, wenigstens in Frankreich und Belgien. Die Jesuiten beschäftigten sich damals mehr mit der Gründung neuer Kongregationen und hatten zu dieser Zeit keinen nennenswerten Einfluß auf die Konstitutionen der Ursulinen.

Als auf Veranlassung Leos XIII. die *Römische Union* geschaffen wurde, nahm man auf deren erstem Generalkapitel im Jahre 1900 eine neue Zusammenstellung der Satzungen vor und ging dabei vor allem von den Texten von Paris, Bordeaux und Lyon aus. Vieles wurde aus den Konstitutionen von Bordeaux, die ausgesprochene ignatianische Abschnitte enthielten, übernommen. Ein Blick auf die heutigen Konstitutionen lassen diese leicht erkennen: das ganze *Summarium* der ignatianischen Konstitutionen findet sich dort, wenn auch auf verschiedene Stellen verteilt; es bildet ohne Zweifel die aszetische Grundlage. Wie man uns sagte, bedurfte es eigener Schritte bei der Religionskongregation, um diese Abschnitte im Jahre 1928 bei der Revision der Konstitutionen nach den Normen des Kirchenrechtes und deren Approbation auf 7 Jahre zu erhalten. Aus Nonnen wurden die Ursulinen der *Römischen Union* zu Ordensfrauen mit einfachen Gelübden, um sich frei ihrer Aufgabe als Lehrerinnen widmen zu können. 1951²³ erhielten sie die Erlaubnis, den vollständigen Verzicht auf Eigentum zu leisten, den die feierlichen Gelübde voraussetzen. Werden diese selbst ihnen bald gestattet werden? Wie dem auch sei, ein apostolischer Geist bewegt sie, der den Absichten der Gründerin sehr verwandt ist und der sie antreibt, ihre von ignatianischem Geist erfüllten Konstitutionen mit noch größerem Eifer zu leben.

²¹ Ein Exemplar dieser Ausgabe der Statuten (1623) findet sich in der Nationalbibliothek zu Paris.

²² Diese Texte finden sich in den Départementsarchiven der Gironde. — An dieser Stelle danken wir Mutter Guendré O. S. U. für ihre bereitwilligen Auskünfte.

²³ Reskript Nr. 2987/35 T. 30 vom 31. Mai 1951.